Dritter Abschnitt. — Troisième section.

## Kantonsverfassungen.

## Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantierte Rechte. Atteintes portées à des droits garantis.

86. Urteil vom 9. Juni 1897 in Sachen Thoma.

A. Im Dezember 1895 fuchte Fridolin Thoma beim Baubepartement des Kantons Baselstadt um die erforderliche Baube= willigung zur Erstellung zweier Saufer und einer Malerwerkstätte auf feinem an ber Ede ber Ifteinerstraße und bes Mattwegs in Basel gelegenen Grundstücke, Parzelle Nr. 8392 nach. Das Baudepartement sowohl, als der Regierungsrat des Kantons Baselstadt traten auf das Gesuch nicht ein, weil das Grundstück vermutlich von der badischen Bahn für die Erweiterung ihres Bahnhofes werde in Anspruch genommen werden und weil eine Ergänzung des basterischen Expropriationsgesetzes, die solche Verhältnisse zu regeln bestimmt sei, im Wurfe liege. Auf staats= rechtlichen Rekurs des Thoma hin lud jedoch das Bundesgericht mit Entscheid vom 18. September 1896 (Antl. Samml., Bd. XXII, S. 718) ben Regierungsrat des Kantons Baselstadt ein, das Baubewilligungsgesuch des Rekurrenten unverzüglich materiell zu behandeln.

B. Inzwischen hatte der Große Rat des Kantons Baselstadt

unterm 11. Juni 1896 die erwähnte Ergänzung des basterischen Erpropriationsgesetzes vom 15. Juni 1837 beschloffen und banach letterm unter anderm als § 17 die Bestimmung eingefügt: "Der "Regierungsrat wird ermächtigt, in denjenigen Källen, in welchen "für die Abtretung einer Liegenschaft zum allgemeinen Ruten "die gesetlichen Bestimmungen des Kantons oder des Bundes "über zwangsweise Abtretung von Liegenschaften zur Anwendung .. fommen können, auch dann, wenn das Expropriationsrecht noch nicht bewilligt ift, das Bauen oder die Vornahme von Ber-"änderungen auf einer Liegenschaft zu verbieten, wenn daburch "die vorgesehene Durchführung der betreffenden Unternehmung "wesentlich erschwert würde, ze." In den §§ 18 und 19 werden Die Dauer und die Art und Weise der Eintragung und Streidung bes Bauverbotes im Grundbuch geregelt; und § 20 beftimmt: "Die Eigentumer von Liegenschaften, welchen die Aus-"führung von Bauten oder die Vornahme von Veränderungen "verboten wird, find berechtigt, Erfatz fur benjenigen Schaben "zu verlangen, welcher ihnen durch das provisorische Bauverbot "erwächst. Die Bestimmungen des § 15 dieses Gesetzes betreffend "Haftbarkeit bes Staates für Schadenersatz und Sicherung seines "Regreffes finden analoge Amwendung. Streitigkeiten über die zu "entrichtende Entschädigung werden nach dem Verfahren in Er= "propriationsfachen erledigt." Der Erganzungsbeschluß erlangte nach Ablauf der Referendumsfrist mit dem 29. Juli 1896 Gesetzeskraft. Gestützt auf die §§ 17-20 besselben wurde nun durch Beschluß des Regierungsrates vom 3. Oktober 1896 die Liegenschaft des Fridolin Thoma Parzelle Nr. 8392 auf die Dauer eines Jahres mit Bauverbot belegt. Und unterm 25. Te= bruar 1897 wies ber Große Rat des Kantons Baselstadt eine gegen die regierungsratliche Berfügung gerichtete Beschwerbe desselben als unbegründet ab.

C. Dieser Beschluß und das Bauverbot vom 3. Oktober 1896 bilden den Gegenstand eines neuen staatsrechtlichen Rekurses, den Namens des Fridelin Thoma Advokat Dr. Stöcklin in Basel unterm 24. April 1897 dem Bundesgerichte eingereicht hat und der darauf geht, es seien die beiden Schlußnahmen aufzuheben. Die Begründung ist eine zweisache: Der Ergänzungsbeschluß

vom 11. Juni 1896, wird zunächst geltend gemacht, habe schon beshalb nicht als Grundlage bes Bauverbotes vienen können, weil für den Entscheid über das Baubewilligungsgesuch einzig die rechtlichen Vorschriften maßgebend sein können, die gegolten haben zur Zeit, da dasselbe eingereicht wurde, und weil dem Beschlusse rückwirkende Krast nicht beigelegt worden sei. Ferner wird ausgeführt, es greise der Beschluß vom 11. Juni 1896 in das Gebiet der Bundesgesetzgebung hinüber, indem derselbe auch da, wo die zukünstige Erpropriation nach dem Bundesgesetze vom 1. Mai 1850 vor sich gehen müsse, den Erlaß eines Bauverbotes vorsehe und damit dieses Gesetz ergänze. Dies stehe dem kantonalen Gesetzgeber nicht zu, und wo es sich deshalb um ein Grundstück handle, auf das möglicherweise die eidgenössischen Erpropriationszvorschriften zur Anwendung kommen werden, könne ein Bauverbot nach dem Beschluß vom 11. Juni 1896 nicht erlassen werden.

D. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt trägt in seiner Vernehmlassung vom 26. Mai 1897 auf Abweisung des Refurjes an. Den ersten Beschwerdegrund betreffend bemerkt er. daß ein Gesen öffentlich-rechtlichen Charafters, wenn nichts anderes darin bestimmt sei, als sofort anwendbar angesehen werden musse und daß deshalb der Regierungsrat, ohne den Grundsatz zu verletten, daß Gesetze keine ruckwirkende Rraft haben, vorliegend das Bauverbot habe erlassen können. In Bezug auf den zweiten Punkt wird zugegeben, daß bas Bauverbot mit Rücksicht auf die spätere Inanspruchnahme der Liegenschaft Thoma für die Er= weiterung des Bahnhofes der Babischen Bahn erlassen worden sei. Hiezu sei aber ber Regierungsrat befugt gewesen. § 17 bes Erganzungsbeschlusses greife in keiner Weise in das eidgenöffische Erpropriationsgesetz ein. Das Erpropriationsverfahren werde nach den Borschriften des lettern stattfinden, gleichgultig, ob vorher ein kantonales Bauverbot bestanden habe oder nicht und gleichgültig, ob bem Rekurrenten auf Grund bes Erganzungs= beschluffes eine Entschädigung für das Berbot zugesprochen wor= den sei; es handle sich um zwei vollständig getrennte Fragen und es sei nicht abzusehen, warum ein Kanton einem Unternehmen, welches das eidgenössische Recht der Expropriation für die von ihm beschlossenen Landerwerbungen ansprechen kann, nicht schon vorher Schutz gewähren durfte gegenüber den Borfehren von Eigentümern, welche die zweckmäßige Gestaltung bieses Unternehmens hemmen könnten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bauverbot ist gegen ben Rekurrenten erlassen worden. weil möglicherweise seine Liegenschaft für die Erweiterung bes Bahnhofes der Badischen Bahn in Anspruch genommen werden wird. Unbestrittenermaßen wird biebei das Bundesgesets betreffend die Berbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, zur Anwendung zu kommen haben. Diefes fieht nun eine Beschränkung, wie sie durch das Bauverbot der Liegenschaft des Rekurrenten auferlegt worden ist, nicht vor, und auch formell ist darnach nicht der Regierungsrat des betreffenden Kantons bazu berufen, provisorische Magnahmen im Interesse einer zu= künstigen Expropriation zu treffen. Sondern es ist nach Art. 23 leg. cit. der Eigentümer eines in Abtretung fallenden Grundftuckes, und zwar von Gesetzes wegen, in der Verfügung darüber erst gehindert vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes, oder bei dem außerordentlichen Verfahren vom Tage der Mitteilung der Abtretungsforderungen an, während vor diesem Reitpunkte nur eine Verpflichtung des Gigentumers besteht, unter Umftanden auf feinem Grundstücke Bermeffungen, Aussteckungen u. f. w. zu dulden (Art. 8). Bom Gefichtspunkte des eidge= nössischen Erpropriationsrechtes aus enthält danach das Bauverbot einen ungerechtfertigten, willfürlichen Eingriff in die Eigentumsrechte des Refurrenten, der mit dem auch in der Ber= fassung des Kantons Baselstadt (§ 5) aufgestellten Grundsat ber Unverletzlichkeit des Eigentums in Widerspruch steht und beshalb aufgehoben werden muß, sofern dasselbe nicht vom Ge= fichtspunkte der kantonalen Gesetzebung aus aufrecht erhalten werden kann. In der That nun ist in dem Grofratsbeschluß betreffend Ergänzung bes kantonalen Erpropriationsgesetzes die Verhängung von Bauverboten über Liegenschaften, die möglicher= weise auf dem Expropriationswege beansprucht werden, auch für olche Källe vorgesehen, in denen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes über zwangsweise Abtretung von Liegenschaften zur Unwendung kommen können. Lettere Ausdehnung, die in den Vorschlägen des Regierungsrates und der großrätlichen Kommission noch nicht enthalten war, kann nun aber nicht als verbindlich

angesehen werben, weil darin ein Übergriff der kantonalen gesetzgebenden Gewalt in diejenige des eidgenössischen Gesetzgebers liegt. Der Großratsbeschluß vom 11. Juni 1896 bezweckte nach seinem Titel und Ingreß eine Erganzung des baselstädtischen Gesetzes vom 15. Juni 1837 über Abtretung von Liegenschaften zu all= gemeinem Nuten, wie bessen Beltimmungen auch äußerlich durch die Art der Baragraphierung in letteres eingefügt wurden. Der Beschluß bildet somit einen Bestandteil des kantonalen Expropria= tionsrechtes. So ist speziell auch die Möglichkeit des Erlasses eines Bauverbotes lediglich in Aussicht genommen worden im Interesse der leichtern und billigern Durchführung eines fünftigen Enteignungsverfahrens und beruhte nicht etwa auf allgemein rechtspolitischen oder baupolizeilichen Erwägungen. Gine folde Magnahme aber konnte nur anwendbar erklärt werden auf Fälle, bie überhaupt dem kantonalen Erpropriationsrechte unterstanden, und wenn der Große Rat von Baselstadt darüber hinausge= gangen ift und ein Bauverbot auch für folche Fälle als zuläffig erklärt hat, wo es sich um Zwangsenteignung nach eidgenössischem Recht handelt, so hat er damit in ein Gebiet eingegriffen, in dem zu legiferieren nicht ihm, sondern dem Bundesgesetzgeber zusteht. Diefer stellt die Voraussekungen auf, unter denen Grund und Boben Privater fur Gisenbahnbauten zwangsweise enteignet werden können; er ordnet das Verfahren und regelt die Entschädigungs= pflicht; und ihm fteht es auch einzig zu, zu bestimmen, welchen Beschränkungen das Eigentum im Hinblick auf eine mögliche zukunf= tige eidgenössische Expropriation unterliegt. Für das kantonale Necht bleibt in diesen vom Bunde geordneten Materien fein Raum und es können durch dasselbe weitergebende vorsorgliche Eigentumsbe= schränkungen auf diesem Gebiete nicht angeordnet werden. Daß dies nicht angeht, wird durch die praftische Erwägung erhärtet, daß sonit bei Erlaß eines Bauverbotes die Entschädigung für die Beschränkung bes Gigentums in einem andern Verfahren bestimmt werden mußte, als diejenige für die eigentliche Expropriation. Es kann somit auch durch die Verweisung auf den großrätlichen Be= schluß vom 11. Juni 1896 das gegen den Rekurrenten erlassene Bauverbot nicht aufrecht erhalten werden.

2. Ist aber aus diesem Grunde schon der Rekurs gutzuheißen, so braucht ber andere Beschwerbepunkt betreffend Verletzung der

Normen über das zeitliche Geltungsgebiet der Gesetze nicht näher aeprüft zu werben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne ber Erwägungen begründet erstlärt und bemgemäß das gegen den Rekurrenten am 3. Oktober 1896 erlassene Bauverbot aufgehoben.

## 87. Urteil vom 30. Juni 1897 in Sachen Suber.

A. Am 21. Juni 1896 hat die Kirchgemeinde Klingnau den Gottfried Huber, von Boswyl in Sarmenftorf zum dortigen Raplaneiverweser gewählt. Diefer Wahl versagte bie aargauische Er= ziehungsbirektion laut Berfügung vom 24. Juli 1896 bie Geneh= migung, weil Suber an die fragliche Stelle nach den beftehenden Vorschriften nicht habe gewählt werben fonnen. Derselbe besitze die aargauische Maturität nicht und könne daher den Acces zu den theologischen Prüfungen vorderhand nicht erhalten; er habe sich ferner über das Studium ber Theologie nur mangelhaft ausgewiesen; endlich gehe aus den Aften hervor, daß Huber zwei Semester an der theologischen Fakultät zu Innsbruck, an der Jesuiten als Professoren wirkten, Vorlesungen gehort habe, er falle also unter das fog. Jesuitengesetz vom 18. Dezember 1845 (Beschluß des Großen Rates vom 27. Mai 1896) und könne des= halb zu keinen staatlichen Prüfungen zugelassen werden. Eine gegen biefe Berfügung beim Regierungsrat bes Kantons Margan erhobene Beschwerde wurde unterm 24. August 1896 unter Her= vorhebung des letten von der Erziehungsdirektion angeführten Grundes abgewiesen.

B. Gegen diesen Beschluß hat Gottsried Huber vor Ablauf von 60 Tagen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht erzriffen, mit dem Antrag, es sei derselbe aufzuheben und der Nezgierungsrat des Kantons Aargau anzuweisen, die unterm 21. Juni 1896 erfolgte Wahl des Rekurrenten zum Kaplaneiverweser von Klingnau zu genehmigen. Unter Berufung auf ein Zeugnis des Regierungsrats des Kantons Luzern und des Bischofs von Basel